

# **Satzung der Gemeinde Limburgerhof über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

**vom 09. Juni 2000**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Limburgerhof, den 09. Juni 2000

gez. Zier  
Bürgermeister

### **Anlage zu § 1:**

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) bzw. Garagen
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser	2,0 Stpl. je Wohnung
2	Reihenhäuser	2,0 Stpl. je Wohnung
3	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche - 1,0 Stpl. bis 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche - 1,5 Stpl. über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche - 2,0 Stpl.